

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 26. September 2011

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

03.09.2012

Geschäftszeichen:

III 54-1.42.3-53/12

Zulassungsnummer:

Z-42.3-475

Geltungsdauer

vom: **3. September 2012**

bis: **30. September 2016**

Antragsteller:

Insituform Rohrsanierungstechniken GmbH

Hauptverwaltung

Sulzbacher Straße 47

90552 Röthenbach/Peg.

Zulassungsgegenstand:

Schlauchliningverfahren mit der Bezeichnung "Insituform GF-Liner" für die Sanierung erdverlegter Abwasserleitungen mit Kreisprofilen im Nennweitenbereich DN 150 bis DN 1200 und Eiprofilen im Nennweitenbereich von 250 mm / 375 mm bis 950 mm / 1425 mm

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-42.3-475 vom 26. September 2011.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-42.3-475

Seite 2 von 3 | 3. September 2012

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Im **Abschnitt 2.1.4 Physikalische Kennwerte des ausgehärteten Glasfaser-Harzverbundes** werden folgende Werte geändert:

- Kurzzeit-E-Modul in Anlehnung an DIN EN 1228¹: $\geq 13.400 \text{ N/mm}^2$
- Biegespannung σ_{fB} in Anlehnung an DIN EN ISO 178²: $\geq 200 \text{ N/mm}^2$

Der **Abschnitt 7.5 Physikalische Kennwerte des ausgehärteten Schlauchliners** wird wie folgt geändert:

An den entnommenen Proben sind die in Abschnitt 2.1.4 genannten Angaben zur Dichte, zum Glasgehalt, zum Glasflächengewicht zu überprüfen.

Im **Abschnitt 9 Bestimmungen für die Bemessung** werden folgende Werte geändert:

Der Abminderungsfaktor A zur Ermittlung des Langzeitwerte gemäß 10.000 h h-Prüfung (in Anlehnung an DIN EN 761³) beträgt A = **1,40**.

Bei der statischen Berechnung des "Insituform GF-Liner" sind folgende Werte zu berücksichtigen:

- Kurzzeit-E-Modul in Anlehnung an DIN EN 1228¹: 13.400 N/mm^2
- Langzeit-E-Modul: 9.570 N/mm^2
- Kurzzeit-Biegespannung σ_{fB} in Anlehnung an DIN EN ISO 178²: 200 N/mm^2
- Langzeit-Biegespannung σ_{fB} : 140 N/mm^2

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

¹ DIN EN 1228 Kunststoff-Rohrleitungssysteme - Rohre aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) - Ermittlung der spezifischen Anfangs-Ringsteifigkeit; Deutsche Fassung EN 1228:1996; Ausgabe:1996-08

² DIN EN ISO 178 Kunststoffe - Bestimmungen der Biegeeigenschaften (ISO 178:2010); Deutsche Fassung EN ISO 178:2010; Ausgabe: 2011-04

³ DIN EN 761 Kunststoff-Rohrleitungssysteme - Rohre aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) - Bestimmung des Kriechfaktors im trockenen Zustand; Deutsche Fassung EN 761:1994; Ausgabe: 1994-08